Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Hovestädter Weg – Ost", im Ortsteil Weslarn der Gemeinde Bad Sassendorf

Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 den Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Bereich "Hovestädter Weg – Ost", im Ortsteil Weslarn der Gemeinde Bad Sassendorf als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Plan.

Wesentlicher Inhalt:

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Ergänzend werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und Verkehrsflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Gestaltungsvorschriften getroffen.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den Bereich "Hovestädter Weg – Ost" im Ortsteil Weslarn der Gemeinde Bad Sassendorf wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) angeordnet.

Die Satzung einschließlich Begründung wird im Rathaus, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a BauGB kann die Satzung mit Begründung auch auf der Internetseite der Gemeinde Bad Sassendorf unter folgender Adresse eingesehen werden:

https://rathaus.bad-sassendorf.de/rathaus-politik/ortsrecht/bebauungsplaene/

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf für mindestens eine Woche. Sie ist mit Ablauf dieser Frist vollzogen, damit tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

aufgehängt am

Unterschrift

abgenommen am

Unterschrift

